

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Redaktionelle Folgeänderung zur Neuregelung des Abzugs von Kinderbetreuungskosten in § 9c
- Fundstelle: FamLeistG, BGBl. I 2008, 2955

§ 33

Außergewöhnliche Belastungen

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209),
zuletzt geändert durch FamLeistG v. 22.12.2008 (BGBl. I 2008, 2955; BStBl. I 2009, 136)

(1) Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung), so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung (Absatz 3) übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird.

(2) ¹Aufwendungen erwachsen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig; wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. ²Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören **oder unter § 9 Abs. 5 oder § 9c fallen**, bleiben dabei außer Betracht; das gilt für Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 7 und 9 nur insoweit, als sie als Sonderausgaben abgezogen werden können. ³Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen, können nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

(3) ¹Die zumutbare Belastung beträgt

bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15 340 Euro	über 15 340 Euro bis 51 130 Euro	über 51 130 Euro
1. bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer			
a) nach § 32a Abs. 1	5	6	7
b) nach § 32a Abs. 5 oder 6 (Splitting-Verfahren)	4	5	6
zu berechnen ist;			
2. bei Steuerpflichtigen mit			
a) einem Kind oder zwei Kindern,	2	3	4
b) drei oder mehr Kindern	1	1	2

Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte.

²Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen die, für die er Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder auf Kindergeld hat.

Autor: Ulrich **Krömker**, Vors. Richter am FG, Münster
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 08-1 **Grundinformation:** Der durch das *FamLeistG v. 22.12.2008* (BGBl. I 2008, 2955; BStBl. I 2009, 136) redaktionell geänderte Ausschlussstatbestand in Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 für BA, WK und SA erfasst – wie bisher – erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten (Abzug „wie BA“ nach § 9c Abs. 1 und 3 oder „wie WK nach § 9 Abs. 5) und nicht erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten (SA-Abzug nach § 9c Abs. 2). Aufwendungen nach § 9c sind somit grundsätzlich nicht als agB stl. zu berücksichtigen.

J 08-2 **Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 1993* s. § 33 Anm. 2.

- ▶ **FamFördG v. 22.12.1999** (BGBl. I 1999, 2552; BStBl. I 2000, 4): Abs. 3 Satz 2 wurde redaktionell angepasst. Das Wort „Kinderfreibetrag“ wurde durch die Formulierung „Freibetrag nach § 32 Abs. 6“ ersetzt. Damit trug der Gesetzgeber der Einführung eines Betreuungsfreibetrags Rechnung.
- ▶ **2. FamFördG v. 16.8.2001** (BGBl. I 2001, 2074; BStBl. I 2001, 533): In Abs. 2 Satz 2 wurde die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 7 bis 9“ ersetzt durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 7 und 9“.

- ▶ **Ges. zur stl. Förderung von Wachstum und Beschäftigung v. 26.4. 2006** (BGBl. I 2006, 1091; BStBl. I 2006, 350): Der Ausschlussstatbestand in Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 für BA, WK und SA wurde um Kinderbetreuungskosten nach § 4f und § 9 Abs. 5 erweitert.
- ▶ **JStG 2007 v. 13.12.2006** (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): Abs. 3 Satz 2 wurde neu gefasst, indem auf die Anspruchsberechtigung auf Kindergeld und nicht mehr auf die Zahlung des Kindergelds abgestellt wird.
- ▶ **FamLeistG v. 22.12.2008** (BGBl. I 2008, 2955; BStBl. I 2009, 136): s. Anm. J 08-1.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Änderung in Abs. 2 Satz 2 ist mangels besonderer Anwendungsvorschrift in Art. 8 FamLeistG gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 idF des JStG 2009 erstmals ab dem VZ 2009 anzuwenden. J 08-3

Grund und Bedeutung der Änderung: Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Zusammenfassung der Kinderbetreuungskosten in der Neuregelung des § 9c und der gleichzeitigen Aufhebung des § 4f sowie des § 10 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 8, die den StAbzug von Kinderbetreuungskosten bisher für die VZ 2006–2008 regelten. Die Änderung stellt sicher, dass für Kinderbetreuungskosten, die unter § 9c oder § 9 Abs. 5 fallen, eine stl. Berücksichtigung als agB ausscheidet. Dies entspricht dem subsidiären Charakter des § 33. Sind Aufwendungen nach anderen Vorschriften abziehbar oder schließen sie den Abzug aus, ist § 33 nicht anwendbar, auch wenn die Tatbestandsvoraussetzungen im Übrigen gegeben sind. Unerheblich ist dabei auch, ob sich die Aufwendungen stl. tatsächlich ausgewirkt haben. Deshalb sind Kinderbetreuungskosten, die im Rahmen der Höchstbetragsregelung nach § 9c Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 5 nicht abziehbar sind, auch nicht nach § 33 zu berücksichtigen. J 08-4

§ 33